

# Marktsatzung für den Wochenmarkt in Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. Seite 11) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 b, 64 bis 71 a der Gewerbeordnung (GewO) vom 21.06.1969 in der Neufassung vom 01.01.1978 (BGBl. I Seite 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1979 (BGBl. I Seite 149) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 11.09.1986 folgende Satzung (Marktsatzung) beschlossen:

## **§ 1** **Marktplatz**

1. Als Marktplatz für den Wochenmarkt ist der Kirchplatz und das Teilstück der Kirchstraße zwischen Ernst-Ludwig-Straße und Schulstraße bestimmt.  
Der Wochenmarkt kann vom Gemeindevorstand nur vorübergehend aus wichtigem Grund verlegt werden.
2. Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen während der Betriebszeiten soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

## **§ 2** **Marktzeit und -dauer**

Der Wochenmarkt findet jeden Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorherigen Werktag statt.

## **§ 3** **Zulassung**

1. Für die Teilnahme an dem Markt ist eine Zulassung erforderlich, die auf schriftlichen Antrag vom Gemeindevorstand erteilt wird. In dem Antrag ist das Warensortiment anzugeben.
2. Eine Zulassung erfolgt nur, soweit der benötigte Platz zur Verfügung steht. Die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
3. Die Zulassung zum Wochenmarkt wird einmalig oder bis zur Höchstdauer von 6 Monaten befristet ausgestellt.
4. Die Zulassung erlischt
  - a) bei natürlichen Personen, wenn der Zugelassene stirbt oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Satzung erforderlich ist,
  - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
  - c) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden. Ausnahmen hiervon kann der Gemeindevorstand auf schriftlichen Antrag des Zugelassenen gestatten,
  - d) wenn das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.

#### **§ 4 Zuweisung der Standplätze**

1. Der Gemeindevorstand weist die Standplätze den Marktteilnehmern aufgrund der Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen je nach dem zur Verfügung stehenden Gelände widerruflich und befristet zu. Der Zuweisungszeitraum richtet sich nach der Dauer der Zulassung (§ 3 Abs.3).
2. Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden.
3. Der Gemeindevorstand kann Standplätze in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren und Gegenstände einteilen. Andere als im Zulassungsantrag genannte Waren und Gegenstände dürfen auf den zugewiesenen Standplätzen nicht in Verkehr gebracht werden.
4. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen benutzt werden. Überlassung an andere oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises oder Marktgegenstandes ist nicht gestattet.
5. Der Gemeindevorstand kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.  
  
Eigenmächtiger Tausch ist untersagt.
6. Der Verkauf von Waren ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig. Ausnahmen können nur in besonderen Einzelfällen genehmigt werden.

#### **\* § 5 Standplatzgebühren**

- \* 1. Für einen Standplatz pro Markttag mit einer Platztiefe von ca. 4 m wird eine Gebühr von 2,20 € je lfdm. Frontlänge festgesetzt. Pro Quartal beträgt die Mindestgebühr € 18,00.
2. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Richtsätze die Gebühr für den Einzelfall festzulegen.
3. Die Gebühren für die Beschickung des Wochenmarktes sind für die gesamte Zulassungsdauer grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
4. Wer als Marktbesicker für ihn bereitgehaltene Standplätze nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
5. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
6. Den Gebührenpflichtigen stehen gegen die Heranziehung zu den Gebühren die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.

---

\* In der Fassung vom 10. Dezember 2008, tritt am 01. Januar 2009 in Kraft

## **§ 6** **Marktwaren und -gegenstände**

Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt werden gemäß § 67 der Gewerbeordnung folgende Waren zugelassen:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. 1 Seite 1945) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs;
- \* d) Textil- und Bekleidungsartikel, Haushaltsartikel sowie Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs.

Andere Waren dürfen nicht ausgelegt werden.

## **§ 7** **Auf- und Abbau der Marktstände**

1. Mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden.
2. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein.
3. Nach dem Aufbau muß der Markt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen, insbesondere im Winter, können vom Gemeindevorstand zugelassen werden.
4. Marktteilnehmer, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, verlieren ihren Anspruch auf Zulassung zum Markt an diesem Tage.
5. Wird ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde nach Marktbeginn ohne Verständigung des Gemeindevorstandes nicht besetzt, so kann dieser für den betreffenden Tag an einen anderen Marktteilnehmer vergeben werden.
6. Die Marktteilnehmer haben innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz zu räumen.
7. Vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit (§ 2) dürfen keine Waren verkauft werden.

## **§ 8** **Sauberkeit und Hygiene, rechtliche Vorschriften**

1. Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, der Standplätze, der daran gelegenen Gehwege sowie für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich.
2. Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 9** **Firmenschild**

Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, auf dem Vor- und Zuname des Inhabers und seine Anschrift bzw. die der betreffenden Firma anzugeben sind.

---

\* In der Fassung vom 27. August 1987, in Kraft getreten am 05. September 1987

### **§ 10**

#### **Marktfrieden, öffentliche Sicherheit und Ordnung**

1. Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz ist verboten. Jeder hat sich so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
2. Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder Umhergehen angeboten werden.
3. Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
  - a) Betteln und Hausieren,
  - b) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
  - c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen oder Krankenstühle, mitzuführen oder abzustellen.
4. Im übrigen wird auf die Pflicht zur Unfallverhütung und Lärmbekämpfung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

### **§ 11**

#### **Marktaufsicht**

Alle Teilnehmer, Benutzer und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten der Marktanlagen den Bestimmungen dieser Satzung in der jeweiligen Fassung unterworfen und haben den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

### **§ 12**

#### **Strafbestimmungen, Marktausschluß**

1. Verstöße gegen diese Satzung können mit befristetem Ausschluß geahndet werden. Über den Ausschluß entscheidet der Gemeindevorstand. Der Ausschlußbescheid muß bei mehr als eintägigem Ausschluß schriftlich erteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
2. Der Gemeindevorstand kann vom Betreten einzelner oder aller Märkte weiterhin ausschließen:
  - a) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, daß sie die Marktanlage zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen,
  - b) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen oder Anordnungen der Marktaufsicht erfolglos verwarnt wurden,
  - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
3. Vom Markt verwiesene Personen dürfen diesen auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge auszuführen.
4. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I Seite 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
5. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme oder durch Festsetzung von Zwangsgeld gemäß den Bestimmungen der §§ 74 ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I Seite 151) in der jeweils gültigen Fassung durch den Gemeindevorstand durchgesetzt werden.
6. Die Verfolgung von Zuwiderhandlungen nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

**§ 13**  
**Haftungsausschluß**

1. Das Betreten der Marktanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Gemeinde für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Marktbeschicker.
3. Die Haftung der Marktbeschicker richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Marktsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Egelsbach, 11. September 1986

DER GEMEINDEVORSTAND  
der Gemeinde Egelsbach

D ü r n e r  
Bürgermeister

Die Marktsatzung wurde gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 21. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. April 1985, durch Abdruck in der LANGENER ZEITUNG - Egelsbacher Nachrichten - vom 10. Oktober 1986 veröffentlicht.

Egelsbach, 05. November 1986

DER GEMEINDEVORSTAND

D ü r n e r  
Bürgermeister